



**FREIE WÄHLER-  
GEMEINSCHAFT  
BEDBURG E.V.**

# Satzung des Vereins

## I. Allgemeines

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Bedburg e. V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „FWG“, im Folgenden „Wählergemeinschaft“ genannt.
2. Sitz der Wählergemeinschaft ist Bedburg.
3. Der Verein ist unter der Nummer 301021 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §1a Geschäftsadresse

1. Die Wählergemeinschaft ist postalisch über eine Geschäftsadresse in Bedburg zu erreichen, die der Vorstand durch Beschluss bestimmt und dem zuständigen Amtsgericht mitteilt. Die persönliche postalische Erreichbarkeit der Vorstandsmitglieder ist hiervon nicht betroffen.

### §2 Zweck der Wählergemeinschaft

1. Aufgabe der Wählergemeinschaft ist die aktive Mitwirkung bei der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene.
2. Die näheren Ziele werden in einem Wahlprogramm auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Verein verhält sich konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität sowie Ausrichtung oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

## II. Mitgliedschaft

### §3 Mitgliedschaften

1. Mitglied der Wählergemeinschaft können nur natürliche Personen werden.
2. Die Wählergemeinschaft besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern und
  - b. außerordentlichen Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv an der politischen Willensbildung beteiligen, mindestens 16 Jahre alt sind und für die Ziele der Wählergemeinschaft eintreten.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder der Wählergemeinschaft.
5. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind während des Ruhens der Mitgliedschaft ausgesetzt.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmege-such an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB durch Beschluss. Mit Be-schlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahme-bestätigung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus der Wählergemeinschaft (Kündigung),
  - b. Streichung von der Mitgliederliste,
  - c. Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen und ist mit der Entgegennahme der Austrittser-klärung vollzogen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen wer-den, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Ver-zug ist. Der Ausschluss tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsver-hältnis.

### §6 Ausschluss aus der Wählergemeinschaft

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Wäh-lergemeinschaft zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen mit der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist endgültig zu entscheiden.
4. Der Beschluss wird dann sofort wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit-zuteilen.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§7 Beitragsleistungen, sonstige Zuwendungen**

1. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden.
2. Die Einzelheiten der Beitragsleistung regelt die Beitragsordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§8 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit aktivem und passivem Wahlrecht teilnehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidat/-innen für die Wahlen zum Stadtrat, Bürgermeister, Kreistag, Landrat oder sonstiger kommunaler Gremien vorzuschlagen.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, an der politischen Willensbildung der Wählergemeinschaft mitzuwirken.
4. Jedes Mitglied erkennt bei Aufnahme die Satzung in der jeweils gültigen Form an.
5. Politische Vertreter/-innen der Wählergemeinschaft haben dem Vorstand auf Anfrage zeitnah Bericht über kommunalpolitische Entscheidungen oder öffentliche Sachverhalte mitzuteilen.

### **IV. Die Organe der Wählergemeinschaft**

#### **§9 Organe**

1. Die Organe der Wählergemeinschaft sind
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### **§10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wählergemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch ihre/seine Vertretung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Wählergemeinschaft erforderlich ist. Die Einladungsfrist beträgt acht Tage. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % der Mitglieder zu stellen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist dementsprechend zu verfahren.
7. Verlauf und Ergebnisse einer Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Schriftführer/-in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt werden.

## **§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Wahl der Kandidaten/-innen als
  - a. Mitglied im Stadtrat,
  - b. Bürgermeister/-in,
  - c. Mitglied im Kreistag,
  - d. Landrat/Landrätin und
  - e. sonstige Gremienvertreter/-in,
5. die Änderung der Satzung oder
6. die Beschlussfassung über Auflösung, Erweiterung, Eingliederung oder Fusion der Wählergemeinschaft.

## **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand der Wählergemeinschaft besteht aus
  - a. dem Vorstand gemäß § 26 BGB und
  - b. dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden,
  - b. dem/der Kassierer/-in und
  - c. dem/der Geschäftsführer/-in.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Kassierer/-in,
  - c. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/-in,
  - d. dem/der Schriftführer/-in,
  - e. dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in und
  - f. bis zu acht Beisitzer/-innen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Es besteht seitens des Vorstandes gemäß § 26 BGB Einzelvertretungsbefugnis.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausscheidens des Vorstandsmitglieds einzuberufen. Mit der Bekanntgabe des Ausscheidens des Vorstandsmitglieds übernimmt die stellvertretende Person (dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Kassierer/-in, dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/-in) die hauptamtliche Funktion bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandsmitglieds.
7. Der Vorstand organisiert seine Versammlungen selbstständig und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§12a Personalunion mehrerer Ämter innerhalb des Vorstandes**

1. Die Personalunion mehrerer Ämter innerhalb des Vorstandes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
2. Ausgenommen hiervon ist die Personalunion des Vorsitzes und der Kassenführung.

### **§13 Beschlussfassung**

1. Alle Organe der Wählergemeinschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

### **§14 Kommissionen**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können unabhängig voneinander durch Beschluss des jeweiligen Organs Kommissionen zur Außendarstellung der Wählergemeinschaft und zur Klärung von Fachfragen einberufen.
2. Das jeweilige Organ bestimmt den Namen und die Größe der Kommission, deren Mitglieder, welche grundsätzlich aus den Reihen der Wählergemeinschaft stammen sollen, sowie die durch die Kommission zu behandelnden Sachverhalte und kann ebenfalls die Dauer des Bestehens bzw. die Auflösung der Kommission bestimmen.
3. Kommissionen arbeiten vereinsintern in selbstständig organisierten Sitzungen, erarbeiten Vorschläge und sprechen Empfehlungen aus, über die die Organe entscheiden können.
4. Kommissionen bestimmen eine/n Sprecher/-in und mindestens eine/n stellvertretende/n Sprecher/-in, die den Organen Bericht erstatten. Durch Beschluss eines der Organe können die Sprecher/-innen als solche zusätzlich außerhalb der Wählergemeinschaft auftreten.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§15 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und bis zu zwei Stellvertreter/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen ist zulässig.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die Kasse mit allen Unterlagen und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§17 Auflösung der Wählergemeinschaft**

1. Zur Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung sind gemäß § 48 BGB der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/-in als Liquidatoren bestellt.
3. Bei der Auflösung der Wählergemeinschaft fällt das Vermögen der Wählergemeinschaft den öffentlichen Kindergärten der Stadt Bedburg zu.

### **§18 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.10.2021 beschlossen.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 23.08.2004.
3. Die Satzung tritt sofort in Kraft.